

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 467/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef L [REDACTED],

H [REDACTED], I [REDACTED], S [REDACTED] P [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 8. Oktober 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger begehrt Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen. Der zunächst erhobene Anspruch auf Entschädigung für Ausbildungsschaden wurde durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 27. Oktober 1959 abgewiesen. Auch mit dem anschließend geltend gemachten Anspruch auf Rente für Berufsschaden - durch Verdrängung aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im elterlichen Geschäftsbetrieb - hatte der Kläger keinen Erfolg.

- 3 -

Das Berufungsgesicht hat nicht feststellen können, daß der Kläger im November 1938, als er erstmals von der Verfolgung getroffen worden ist, bereits einen Beruf ausübte. Es hält für wahrscheinlicher, daß er sich damals in einer noch nicht abgeschlossenen Berufsausbildung befand. Dieser Ausbildungsschaden könne jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, weil das rechtskräftige Urteil vom 27. Oktober 1959 entgegenstehe.

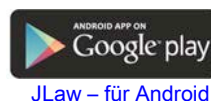
Die Ausführungen der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Nach den Feststellungen des Berufungsgesichts war die Übernahme und Fortführung des elterlichen Betriebes das Berufsziel des Klägers. Deshalb sollte er durch eine umfassende Ausbildung in den ganzen Geschäftsbetrieb eingeführt werden. Die Ausübung dieses erstrebten Berufs war nicht von einem Befähigungsnachweis abhängig. Deshalb fehlt das Merkmal der Prüfung, das den Abschluß der Schulung und den Beginn der Berufsausübung eindeutig kennzeichnet (BGH RsW 1960, 179 Nr. 42). Bei dieser Sachlage ist es eine Frage des Einzelfalles, ob die Tätigkeit des Verfolgten im Familienbetrieb noch Berufsausbildung oder schon Berufstätigkeit war. Rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Der Berufungsrichter hält auf Grund einer tatsächlichen Würdigung der Verhältnisse bei dem Verfolgungsbeginn am 10. November 1938 für unwahrscheinlich, daß der Kläger bereits berufstätig war. Rechtsfehler, die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind ihm hierbei nicht unterlaufen. Nach den Feststellungen im Berufungsgericht gehörte der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger nicht zu den regelmäßigen Arbeitskräften des elterlichen Geschäfts. Denn nach seiner eigenen Darstellung als Erbe seiner Mutter in dem Entschädigungsverfahren über deren Berufsschadensansprüche kam es auf seine Mitarbeit bei der Abwicklung der Geschäftsvorfälle nicht an. Unter solchen Umständen konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß in der Tätigkeit des damals erst 19-jährigen Klägers eine noch nicht abgeschlossene Berufsausbildung sehen, die ihn auf eine verantwortliche Mitarbeit im elterlichen Geschäftsbetrieb und dessen spätere Übernahme vorbereiten sollte. Daß der Kläger bereits einen Ausbildungsstand erreicht hatte, der es ihm ermöglichte, außerhalb des Familienbetriebs einen Beruf auszuüben, reicht für sich allein zur Annahme einer Berufstätigkeit nicht aus.

Der Zuerkennung einer Entschädigung für Schaden in der Ausbildung steht die Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils vom 27. Oktober 1959 entgegen. Dadurch wurde der Anspruch aus dieser Schadensart abschließend geregelt. Aus den tatsächlichen Feststellungen und ihrer rechtlichen Würdigung durch die Entschädigungsbehörde im Ablehnungsbescheid vom 24. Juli 1959 kann der Kläger in dem anhängigen Verfahren über den Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden keine Rechte herleiten. Die Rechtskraftwirkungen des Urteils vom 27. Oktober 1959 werden dadurch nicht eingeschränkt. Dieses Urteil hat den Ablehnungsbescheid ersetzt. Die Gründe eines Bescheides der Entschädigungsbehörde sind für die gerichtliche Entscheidung über den Anspruch nicht bindend.

- 5 -

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BFG un-
geschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwer-
de unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel